

Krankheitskosten sind steuerlich abzugsfähig!

Zwei interessante Fälle aus der neueren Rechtsprechung
des Bundesfinanzhofs (BFH)

Ulrike Andrulat | Steuerberaterin | ANDRULAT BRODDE PLUS



Krankheitskosten sind gem. § 33 Abs. 1 EStG als sogenannte außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger erwachsen. Aufwendungen für krankheitsbedingte Maßnahmen erfüllen das Kriterium der Zwangsläufigkeit, wenn sie entweder der Heilung dienen oder die Krankheit erträglicher machen, wie z. B. Zahnersatz, Brillen, Hörapparate oder Rollstühle.

Was tatsächlich Krankheitskosten sind, ist häufig Streitgegenstand steuerrechtlicher Verfahren. In den folgenden Fällen hat der BFH am 10.05.2007 positiv für die Steuerpflichtigen entschieden:

I. Pflegekosten der Pflegestufe 0 bei Unterbringung in Wohn- und Pflegeheimen

Im ersten Fall ging es um eine 72 Jahre alte, dauerhaft psychisch kranke Dame, die auf Anraten ihres Arztes in ein Wohn- und Pflegeheim gezogen ist. Die Krankenkasse wies ihren Antrag auf Leistungen für vollstationäre Pflege ab, weil der Hilfsbedarf nicht mindestens anderthalb Stunden täg-

lich betrug, was Voraussetzung ist, um die Pflegestufe I zu erhalten (SGB XI).

Das Pflegeheim rechnete für Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung – sog. Pflegestufe 0 – monatlich EUR 600,- ab.

Im Rahmen ihrer Steuererklärung machte die alte Dame jährlich EUR 7.200,- als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass für die Abziehbarkeit mindestens Pflegestufe I vorliegen müsse. Entgegen dieser Auffassung hat der BFH mit Urteil vom 10.05.2007 – III R 39/05 entschieden, dass auch die Kosten

der Pflegestufe 0 als Krankheitskosten steuerlich abzugsfähig sind. Im Streitfall war die Vergütung zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger vereinbart und insoweit von den Kosten wie Unterbringung und Verpflegung genau abgrenzbar. Nach Auskunft des Heimträgers waren in der Vergütung für die Pflegestufe 0 pflegerische Leistungen von weniger als 45 Minuten täglich enthalten.

Werden also einem Heimbewohner ausgehandelte Pflegesätze in Rechnung gestellt, ist davon auszugehen, dass er – auch bei Pflegestufe 0 – pflegebedürftig ist. Für die Abziehbarkeit dieser Kosten als außergewöhnliche Belastungen bedarf es dann keines weiteren Nachweises mehr.

II. Aufwendungen nicht verheirateter Frauen zur Sterilitätsbehandlung durch sog. In-Vitro-Fertilisation (IVF)

Anfang 2007 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar sei, wenn sich die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen für künstliche Befruchtungen auf miteinander verheiratete Paare beschränke (vgl. § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Dem folgte die Finanzverwaltung, indem sie die Aufwendungen verheirateter Frauen für eine In-Vitro-Fertilisation mit dem Samen des Ehemannes (homologe Insemination) zum Abzug als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG zuließ, die Aufwendungen bei nicht verheirateten Frauen jedoch ablehnte.

ANDRULAT | BRODDE | PLUS

steuern und beraten

Schweigerstraße 4 · 38302 Wolfenbüttel
Tel: 05331 . 97100 · Fax: 05331 . 971099

info@andrulat-brodde-plus.de
www.andrulat-brodde-plus.de